

Im Grendorf.

Im BERNER „MUND“ erzählt Georg Ueß über Herbsttage am Geier See:

Am einem Nachmittage, bei wunderbarem klarem Himmel, fuhren wir mit dem Schiffe nach Sant Gingoß hinüber. Wir wollten einmal die Grenze sehen. St. Gingoß, das Zwißelndorf, wird von der feuraßlischen-schweizerischen Grenze in zwei Hälften geschnitten, wie ein süden vom Meiser der südlich. Der Grenzstei hier fohar jogaar leicht deuthlich zu sehen: es ist das tiefe Einschnitt der Wange, eines Albböcker, der vom Grömont herüberkomm und ein gutes Stück weit die Landesgrenze bildet.

Im Dorfe St. Gingoß, das hat an einem tiefen Abhang aufsteht, wird der Winkhald durch zwei gemauerte Steinbrücken überquert: eine Eisenbrücke und eine Strochbrücke. In der Strochbrücke stehen hüben und drüben die Zollhäuser und Zöllner. Da steht auch der Landesgrenzstein.

Die meisten dieser Grenzströmer, wo in gemauerten Zeiten der offene und heimliche Handel blühen, zeichnen sich durch einen bemerkenswerten Neidum am Wirrkassen aus. Einen solchen beobachtet man hie und da und gar oft wie in St. Gingoß aber habe ich doch noch nirgends gesehen. Der Landstrasse entlang trägt fast jeder ein zweites Haus irgend ein Wirtshaus, ein Wirtschaften drüben sich die gekündeten Häuser natürlich um die Grenzbrücke. Da ist auf der französischen Seite jogaar ein „Café Internationale“.

Der dem letzten Wirtschaften auf der Schweizerseite waren zwei oder drei Fische auf die Straße herausgehollt. Wir konnten da bei einem Glase leichten Landweins im freien sitzen und in Wänge den beschriebenen Grenzverkehr über die Brücke beobachten. Dieser Grenzverkehr bekränzt sich fast ausschließlich auf die enkleiche Bevölkerung, die hier, soweit sie den Zollhäusern persönlich befasst ist, umgehört passieren.

Amliche Bekanntmachungen.

Hausflechtungen.
Auf Grund der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs vom 2. Mai 1917 (M. 98. Bl. E. 987) und der Versuchsverordnung vom 4. Juli 1917 wird für den Stadtdreißer Gasse folgendes bestimmt:

§ 1.
Zur Ausstattung von Kindern, Käufern, Schweinen und Schafen ist die Genehmigung des Magistrats erforderlich.
Voraussetzung zur Genehmigung zur Hausflechtung von Kindern, Schafen und Schweinen nach dem 30. September 1917 ist, daß der Selbstbetreiber das Tier mindestens 3 Monate in seiner Wirtschaft gehalten hat. Von Beweis dafür, daß diese Voraussetzung erfüllt ist, ist es erforderlich, daß diejenigen, welche zum Zwecke der Selbstbetrieure Kinder, Schafweide oder Schafe schlachten wollen, mindestens 3 Monate vor Einreichung des Antrags auf Genehmigung der Schlachtung dem Stadtdreißeramt, Abteilung 4, das Kalten des Tieres im eigenen Haushalt angeben.

Der Gewerh von Schweinen mit einem Lebendgewicht von mehr als 80 Kilogramm zum Zwecke der Selbstbetrieure ist verboten.

§ 2.
Bei Einholung der Genehmigung zur Hausflechtung ist das ungefähre Lebendgewicht des Schlachttieres und die Zahl der Wirtschaftsangehörigen des Haushalts, für den die Schlachtung erfolgt oder der zu befristeten Rektionen sowie der Zeitpunkt, bis zu dem der Selbstbetrieure aus früheren Hausflechtungen nach mit Fleisch versehen zu gelangen. Gleichzeitig ist in dem Antrag anzugeben, in welcher Zeit der Selbstbetrieure die Rente verwenden will und ob und wieviel Fleischarten er noch weiter zum Bezug von Fleischfleisch wöchentlich befallen haben möchte.

§ 3.
Bei der Anrechnung des aus Hausflechtungen gemessenen Fleisches wird eine Wochenmenge zugrunde gelegt, die im zwei Drittel höher ist, als die in der Bekanntmachung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts vom 21. August 1916 festgesetzte Wochenmenge von 250 Gramm; bei dem ersten Schweine, das innerhalb des vom 1. Oktober ab laufenden Jahres geschlachtet wird, ist die nach der Bekanntmachung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts vom 21. August 1916 festgesetzte Wochenmenge von 250 Gramm zu verhalten.

Fleisch zur Selbstbetrieure darf aus Hausflechtungen, die zwischen dem 1. Oktober und 31. Dezember erfolgen, höchstens für die Dauer eines Jahres, aus Hausflechtungen in der übrigen Zeit höchstens für die Zeit bis zum Schlusse des Kalenderjahres befallen werden.

Die Genehmigung wird nicht erteilt, wenn infolge der Hausflechtung der Wirtschaftsbereich der Selbstbetrieure der ihm hienach zustehende Fleischmenge übersteigen würde oder der Beband der Rente zu befristet ist. Die Genehmigung kann jedoch erteilt werden, wenn der Selbstbetrieure sich verpflichtet, die überschüssige Menge entweder gegen Entgelt an den Magistrat oder an die von diesem bestimmte Stelle oder mit Genehmigung des Magistrats an dritte Personen gegen Beibringung der auf die überschüssige Menge entfallenden vollen Fleischmarken abzugeben.

Fleisch und Fleischwaren, die aus Hausflechtungen gewonnen und dem Selbstbetrieure zur Selbstbetrieure überlassen sind, dürfen gegen Entgelt nur an den Magistrat oder mit dessen Genehmigung abgeben werden. Das Fleisch aus unerlaubten Hausflechtungen zieht der Magistrat ohne Entgelt ein.

§ 4.
Die Schlachtung darf nur erfolgen, wenn dem Schlachtenden vor der Schlachtung die schriftliche Genehmigung des Magistrats vorgelegt worden ist.
Schlachte zu gehalten, daß Hausflechtungen außerhalb des Stadtdreißers vorgenommen werden, haben keine Aussicht auf Erfolg und sind daher zwecklos.

§ 5.
Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Ansonst in der Verordnung vom 20. September 1916 entgegenstehende Bestimmungen erkalten sind, treten sie mit diesem Tag außer Kraft.

Galle, den 24. September 1917.

Der Magistrat.

Preiswerte Damen-Konfektion.
Schöne Damen-Jackets und Mäntel 7.50 bis 88 M. : Elegante Kostüme 38 bis 128 M. : 241
: Imprägnierte Mäntel 29.75 bis 78 M. :
Schöne Abend-Jackets und Mäntel 19.75 bis 36 M. : Gewand-Schleiers 22.75 bis 28 M. : Kostüme aus gemessenen Stoffen. Sämt. Kap. leichl. Sommerkleider 7.50 bis 42 M. 17.
Im Karthaus H. Elkann, Leipziger Straße 17.

John. Nach anfänglichen Schwierigkeiten dürfen nun auch den und Feldfrüchte aller Art geäußert und hinübergeführt werden. Immerhin interessieren sich die Zollwärter etwas genauer um Wagnisse dieser Art: sie scheinen auch ein Maß für den Ein- und Ausfuhr zu halten. Von Zeit zu Zeit kommt ein altes Weibchen mit einer blauen bündelnden Haube von der französischen Seite über die Brücke, während ein kräftiges Mädchen einen Korb voll frischgegebener Kartoffeln nach Frankreich hinüberträgt. Die zugehörigen Tragbänder scheinend ihr tief in die volle Schutten. Es scheint, daß die Frauen und Mädchen auch hier einen großen Teil der Heilbarkeit beruhten müssen. Man erzählt uns, daß die Jungmädchen der jamaikanischen Alpenländer Frankreichs, die vorwiegend bei den Alpenjägern dient, im Krieg besonders schwere Verluste erlitten hat. Aus einem einzigen Dorfe seien von 120 Einwohnern schon 80, also volle zwei Drittel, gefallen, aus französisch-St. Gingoß, das etwa 300 Einwohner zählt, etwa 30.

Der Grenzverkehr dient wird auf der schweizerischen Seite ausschließlich den gewöhnlichen Grenzhandlern, auf der französischen Seite auch den Hilfsdienstpflichtigen bezieht, die die runde Leuchte der Alpenjäger und auf den Merkmal ein großes A. (Auxiliaires) tragen. Sie sehen jenseits der Brücke fast ein Dußend dieser unterlechten, farngebrühten Buscher und Männer bei einem Sergeant der Grenzwache stehen. Einmal kommen vier dieser Leute auch zu uns herüber und sehen sich an einen Tisch, der auf der Schweizerseite schon halb auf der Brücke steht. Sie trinken jeder einen Weiser hier und begeben sich mit einer französischen Sprachweise. Auf unsere Frage erklärt man uns, daß man im kleinen Grenzverkehr französisches und Schweizerisch zum gleichen Kunde nimmt. Das Heine Glas hier kostet also auch für die Franzosen nur 25 Rp. (20 Pf.). Auch die übrigen Lebensmittelpreise seien dies- und jenseits der Brücke ungefähr dieselben, mit Ausnahme des Brotes, das auf französischer Boden auch jetzt noch nur 50 Rp. (40 Pf.) der Preiswörter löst, auf der Schweizerseite dagegen 75 Rp. (60 Pf.). Und dabei war das französische Brot bis vor 2 Wochen noch so weiß

wie Ihr Henschlagen.“ sagte uns der schweizerische Grenzwärter. Jetzt freilich ist das Brot auch in Frankreich etwas schwerer geworden. Butter und Käse seien auch in der französischen Grenzzone (täglich und sehr teuer, 6 Franz (4.80 Mark) und man hat das Mele.

Die gegenseitigen Beziehungen der Grenzbevölkerung seien im ganzen recht gut. Man sei eben in allem aufeinander angewiesen. So hat in St. Gingoß eine Pfarrkirche, die auf französischem Gebiet steht und auch von den Schweizern benutzt wird. Um diese Kirche hatte sich vor Jahren ein Streit entspannen, der noch jetzt nicht geschlichtet ist. Man darf auch in St. Gingoß unbedenklich Deutsch reden, wenigstens auf der Schweizerseite. Jenseits der Brücke mag das wohl weniger casual sein. Letzthin, so erzählt man uns, kam ein schweizerischer Geschäftsreisender mit einem Paß auf den Namen Käfer nach französisch-St. Gingoß. Dieser Name erwidert dem französischen Grenzwärter in hohem Grade verdächtig. „Käfer? Quel diable de nom! Problematisch, ça veut dire Kaiser! Oh non vous ne passez pas.“ (Kaiser? Schweizer Name, Watschsch, sich nicht als Kaiser heißen. Ness, nec. Es können nicht Kaiser!) Und der Mann mit dem Paßesoffier mußte wieder über die Brücke zurück.

In früheren Jahren kamen, wie uns der Schweizer Grenzmann erzählte, noch ziemlich viel französische Familien nach Schweizerisch-St. Gingoß und Nubert in die Sommerfrische. Jetzt habe das fast ganz aufgehört, und zwar hauptsächlich wegen des für die Franzosen unangünstigen Währungscharakteres. Doch sei der Touristverkehr in St. Gingoß jetzt lebhafter als je zuvor. Namentlich an schönen Sonntagen kommen die Schweizerischen Ausflugler von Montreux und weiter her noch dem interessanten Grendorf. Die alte Brücke ist dann oft ganz belagert von Leuten, die in Kriegeszeiten einmal die Landesgrenze sehen und bei einem Glase Wein eine halbe Stunde am Grenzstein betrinken wollen. —

Ich habe heute zwei Bekanntmachungen Nr. Q 1/8 17 K.R.A. betreffend Beschlagnahme und Behandlung von Korzhol, Strohballen und in daraus hergestellten Halb- und Fertig-zeugnissen und Nr. Q 1/8 17 K.R.A. betreffend Höchstpreis für Strohballen und Fertigzeugnisse erteilt.
Die Bekanntmachungen sind in den amtlichen Zeitungen und in ersichtlicher Weise veröffentlicht worden.
Magedburg, den 26. September 1917.
Zur Stellvertretende Kommandierende General des 4. Armeekorps.
F. H. v. K. u. s. t. r.
General der Infanterie 157
a. la suite des Aufzugs-Bataillons Nr. 2.

Stadt-Theater.
Donnerstag den 27. September 1917
Einlang 7^{1/2} Uhr Ende 11 Uhr
Tannhäuser.
von Richard Wagner.
Freitag: La Cerda Adriana.
Darauf: Der zerbrochene Krug.
Mit: abgeleitete, auch
geräuschlos 178
Grammophon-Platten
Sämtl. auf eingehenden Briefen
sind besorgt.
Gustav Uhlig
Hären und Plattwerter,
untere Leipziger Straße.

Ab Freitag den 20. September!
Alte Promenade 11a **UT** Leipziger Straße 80
Fernruf 3738 **UT** Fernruf 1234
Waldemar Psilander
in dem Lustspiel
Gefesselter Sieger
Viggo Larsen
in dem Lustspiel
Verheiratete Junggesellen

Buchhandlung der Volksstimme
Fernsprecher 5407 **HALLE** Gr. Ulrichstraße 27
Empfehlenswerte Schriften belehren und unterhaltenden Charakters:
Die Gleichheit Zeitschrift zur Verfechtung der Interessen der schaffenden Frau. Einzelnummer 10 Pf.
In Freien Stunden Wochenschrift, enthaltend spannende Romane und interessante Erzählungen für jede Arbeiterfamilie. Wöchentlich eine Nummer zum Preise von 15 Pf.
Der Wahre Jacob Illustrierte politisch-satirische Wochenschrift, einzelne Nummern 10 Pf.
Berliner Illustrierte Zeitung Einzelnummer 10 Pf.
Arbeiter-Gesundheits-Bibliothek herausgegeben unter Leitung von Dr. med. Zudek. Ca. 50 verschiedene Bändchen à 20 Pf.
Dokumente zum Weltkrieg bearbeitet von Eduard Bernstein.
Reichhaltige Roman-Bibliothek der beliebtesten Autoren.
Für die Schneiderei:
Modenzeitung **Frauenzeitung** **Praktische Damenmode** **Hausschneiderei**
Sonntagszeitung **Deutsche Modenzeitung.**

